

BGer 5A 786/2016 vom 20. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_786_2016

FR: TF 5A 786/2016 du 20 octobre 2016

IT: TF 5A 786/2016 del 20 ottobre 2016

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 20.10.2016 5A 786/2016 (5A_786/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 20.10.2016 5A 786/2016 (5A_786/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 20.10.2016 5A 786/2016 (5A_786/2016)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_786/2016
Urteil vom 20. Oktober 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Psychiatrische Klinik B._____. Gegenstand Fürsorgerische
Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 5. September 2016
des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau (1. Kammer). Nach Einsicht in die
Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 5. September 2016 des
Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, das auf Beschwerden des Beschwerdeführers
gegen seine ärztliche Klinikeinweisung sowie gegen Zwangsmassnahmen (Einschränkung
der Bewegungsfreiheit, notfallmässige Medikation) nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass
das Verwaltungsgericht erwog, nachdem sich der Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt
der Einreichung der kantonalen Beschwerden nicht mehr in der Klinik befunden habe, fehle
es ihm an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der Beschwerden,
weshalb darauf nicht einzutreten sei, zumal allfällige Schadenersatz- oder
Genugtuungsansprüche auf dem Weg der Staatshaftung oder des Zivilprozesses geltend zu
machen wären, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist,
soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des
verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 5. September 2016 hinausgehen, dass sodann die
Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in
welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht
(Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht
eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass auch Verfassungsfragen in der
Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass der
Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die
verwaltungsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den
gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des
Verwaltungsgerichts vom 5. September 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass
somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende
- Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist,
dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das

vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Psychiatrischen Klinik B. _____ und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. Oktober 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.